

Positionierung der ver.di-Kommission „Jobcenter“ zur Aufgabenwahrnehmung im Grundsicherungsrecht im SGB II nach dem ARGEn- Urteil des Bundesverfassungsgerichts

A. Ausgangslage aus Sicht der ver.di-Kommission „Jobcenter“

Am 29. Dezember 2003 wurde das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) verkündet. Kern des Regelungswerkes war die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II – SGB II). Als neuartige Form der Organisation des Verwaltungshandelns wurden in der Mehrzahl der Fälle von Kommunen und Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gebildet, die Jobcenter eingerichtet haben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 20. Dezember 2007 ist die Bildung von ARGEn als Gemeinschaftseinrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger jedoch mit der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes unvereinbar. Zudem stellt das ARGEn-Modell nach Ansicht des BVerfG eine grundgesetzlich unzulässige Mischverwaltung dar. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bis 31. Dezember 2010 Zeit für eine Neuregelung gegeben.

Die Leitfragen der nunmehr aufs Neue entbrannten Diskussion um die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II müssen aus Sicht der ver.di-Kommission „Jobcenter“ sein: Wer kann welche Leistungen sinnvoller Weise erbringen, welche Formen der Zusammenarbeit sind dabei sinnvoll und welche Ressourcen werden dafür benötigt? Nur wenn die Erfahrungen der in der Arbeits- und Sozialverwaltung Beschäftigten sowie die der Erwerbslosen im Neuordnungsprozess ausreichend Berücksichtigung finden, kann dieser auf einen erfolgreichen Weg gebracht werden. Der tiefgreifenden Verunsicherung der Beschäftigten und der Anspruchsberechtigten muss entgegengewirkt werden.

Arbeitsmarktpolitik muss wieder auf sozialpolitischen Grundlagen als wesentliches Politikfeld zur Vermeidung von Armut und Altersarmut stattfinden. Existenzsichernde Erwerbstätigkeit verhindert Armut.

Im Mittelpunkt aller Anstrengungen muss daher die nachhaltige Integration von möglichst vielen Menschen in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt unter Beendigung oder Verringerung der „Hilfebedürftigkeit“ stehen. Allen Menschen muss zumindest eine soziokulturelle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Dieses Ziel kann nur mit einer angemessenen personellen und materiellen Ausstattung erreicht werden. Die anstehende Neuordnung bietet aus Sicht der Kommission auch die Chance, die ver.di-Forderung nach einer Überprüfung der Rechtskreise SGB II und SGB III im Hinblick auf den Integrationserfolg aufzugreifen.

Die künftige Aufgabenwahrnehmung nach dem Grundsicherungsrecht im SGB II muss aus Sicht der ver.di-Kommission „Jobcenter“ verschiedene Bedingungen erfüllen, die in dem folgenden Katalog zusammengefasst sind.

B. Anforderungen an die künftige Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Grundsicherungsrecht

1. Notwendigkeit von einheitlichen Anlaufstellen und der Verzahnung der Betreuung für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II

Die Bündelung von Leistungen im Sinne einer ganzheitlichen Fallbearbeitung („aus einer Hand“) bewertet die Kommission positiv. Nunmehr hat das BVerfG vorgegeben, dass die Arbeitsagenturen und die Kommunen ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich wahrzunehmen haben. Das bedeutet für die Anspruchsberechtigten im Anwendungsbereich des SGB II je nach Modell eventuell unterschiedliche Ansprechpartner/innen und Verwaltungsakte von zwei Behörden. Wird ihm/ihr dieses schon zugemutet, so muss die Abstimmung zwischen den Behörden in jedem Fall so reibungslos organisiert sein, dass der/die Leistungsberechtigte nicht zusätzlich belastet wird. Drohende Brüche in der Vermittlungs- und Eingliederungstätigkeit durch unterschiedliche Zuständigkeiten müssen ebenso vermieden werden wie Zeitverluste durch zu lange Abstimmungsprozesse. Die Betreuung der Leistungsberechtigten findet idealer Weise gut koordiniert unter einem Dach statt. Klar gegliederte, fachlich aufeinander abgestimmte Zuständigkeiten sind unabdingbar.

2. Keine Privatisierung der Arbeitsvermittlung

ver.di steht für die öffentliche, neutrale und gute Arbeitsvermittlung und gegen die Privatisierung von Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, die sich zudem nicht bewährt hat. Die Übergabe in die Hände von privaten Dritten missachtet den sozialpolitischen Auftrag der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die Hartz-Evaluierung 2006 hat für die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen keine nachweisbare Wirkung ermittelt. Daraus kann sich als Konsequenz nur die Abschaffung der Vergabe an Dritte ergeben.

3. Berücksichtigung der lokalen Arbeitsmärkte

Für bestimmte Personengruppen (z. B. ältere Langzeitarbeitslose, gesundheitlich beeinträchtigte Menschen) ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt kein realistisches Nahziel. Hier helfen nur passgenaue Lösungen unter Berücksichtigung der lokalen Arbeitsmärkte bzw. sozialintegrativer Eingliederungsleistungen. In begrenztem Umfang müssen Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden, bei denen die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt kein verbindliches Ziel ist.

Verdrängung von nicht subventionierter Arbeit darf es nicht geben. Voraussetzungen für eine öffentlich subventionierte Beschäftigung sind die Sicherstellung von nachhaltigen Effekten für die Maßnahmeteilnehmer/innen, die Entlohnung nach Tarif- bzw. ortsüblichen Löhnen, die Sozialversicherungspflicht und die Zusätzlichkeit der Arbeit. Sinnvoll ist, Maßnahmen eines "ehrliehen zweiten Arbeitsmarktes" mit strukturpolitischen Zielen zu verknüpfen.

Der zunehmenden Prekarisierung (z. B. durch Zeitarbeit, Minijobs, kurzfristige befristete Beschäftigung) in den lokalen Arbeitsmärkten muss durch das Handeln der SGB II-Träger entgegengewirkt werden.

4. Verwaltungsausschüsse und Beiräte

Die Kommission „Jobcenter“ spricht sich für den Ausbau der Selbstverwaltung in den Arbeitsagenturen sowie die Stärkung des gewerkschaftlichen Einflusses auf die regionale Arbeitsmarktpolitik durch verbindliche Beiräte auf allen Ebenen aus. Z. B. müssen die so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Verhinderung von Verdrängung auch im SGB-II-Bereich überall verpflichtend werden. Das SGB II hat mit seinen Leistungen erhebliche Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen in der Region. Deshalb sind die Sozialpartner an den Entscheidungen der Umsetzung des SGB II verbindlich zu beteiligen.

Den Mitbestimmungsorganen in den Jobcentern müssen entsprechende Mitentscheidungsrechte in der örtlichen Arbeitsmarktpolitik zugesichert werden (z. B. ein Veto-Recht bei „1-Euro-Jobs“).

Die Rolle der Selbstverwaltung im Bereich des SGB III muss aufgewertet werden. Die Verwaltungsausschüsse müssen ein Mitbestimmungsrecht bei Eingliederungstiteln bekommen.

5. Arbeitsplatz- und Entgeltsicherheit

Im Zuge der Bildung der ARGEn waren nahezu alle Mitarbeiter/innen, die dort eingesetzt sind, von einem Wechsel der Organisationseinheit oder einer Veränderung ihres Tätigkeitsprofils betroffen. Neuerliche Veränderungen stellen eine große Belastung für das Personal dar und können nur gelingen, wenn die Beschäftigten nicht auch noch Angst um Arbeitsplatz und Einkommen haben müssen. Die bisher diskutierten Modelle bieten keine ausreichende Grundlage, um der tiefen Verunsicherung der Beschäftigten im SGB II-Bereich zu begegnen.

6. Gleiche Vergütung/Besoldung für vergleichbare Arbeit

Die Vergütung/Besoldung von Beschäftigten beider Träger, die gleiche und vergleichbare Tätigkeiten ausüben, ist in ihrer Bewertung der erforderlichen Fachlichkeit und Sachkompetenz in die entsprechenden Tarifverträge bzw. beamtenrechtlichen Besoldungsrichtlinien einzuarbeiten. Der Grundsatz „gleiche Arbeit – gleicher Lohn“ muss Anwendung finden.

7. Verstetigung der Arbeitsverhältnisse

Das Ausmaß prekärer Beschäftigung in der Arbeits- und Sozialverwaltung ist – auch gemessen an den Anforderungen – ein Skandal. Die Kommission fordert die konsequente Entfristung von Arbeitsverhältnissen. Der Einsatz von Leiharbeiter/innen ist künftig zu unterbinden und auf den jetzigen Stand zu begrenzen.

8. Deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Nach der Einführung der ARGEn haben die Beschäftigten unter hohem persönlichen Einsatz die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II sicher gestellt – trotz ungeklärter Zuständigkeiten und einer schwierigen personellen Situation. Es gibt viel zu wenig Personal, von dem ein hoher Prozentsatz auch noch befristet beschäftigt wird. Die Ausstattung ist vielerorts miserabel, die Qualifizierung insbesondere zu aktuellem Recht wird stark vernachlässigt. Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 26. Mai 2008 sieht die Einführung von Vermittlungsbudgets zum 1. Januar 2009 zur Bündelung von bisher neun einzeln geregelten Leistungen an Erwerbslose vor. Dies soll die „rasche und individuelle Sicherstellung der erforderlichen Hilfestellungen“ ermöglichen. „Passgenaue Unterstützungsangebote“ sollen unterbreitet werden. Bei einer ohnehin knap-

pen Personaldecke und Betreuungsschlüsseln weit über dem angestrebten¹ ist solche wünschenswerte individuelle Betreuung kaum denkbar.

Die ver.di-Kommission „Jobcenter“ fordert eine Arbeitsorganisation, die eine ganzheitliche Fallbearbeitung ermöglicht, vernünftige Rahmenbedingungen für die Beratungsleistung bietet sowie die Umsetzung eines angemessenen Betreuungsschlüssels und die ausreichende Qualifizierung des Personals. Nur so kann auch eine qualitativ annehmbare Beratungsleistung, wie es dem gesetzlichen Auftrag entspricht, angeboten werden.

9. Beseitigung der Probleme in der Datenverarbeitung

Funktionierende Softwaresysteme sind eine wesentliche Grundlage für Vermittlung, Beratung und Informationstransfer. Neben technischen Problemen finden die spezifischen Bedarfe der Leistungsprozesse durch die bisherigen Systeme kaum Berücksichtigung. Die Kommission „Jobcenter“ fordert nachdrücklich die Einrichtung und Optimierung von auf den SGB II-Personenkreis zugeschnittener EDV-Programme.

10. Keine mitbestimmungsfreien Dienststellen

Die Bildung der ARGEn warf erhebliche mitbestimmungsrechtliche Fragen auf. Der Grundsatz, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Personalvertretung der Zuständigkeit der Dienststelle folgen, führte dazu, dass die Arbeitsagenturen und Kommunen und somit der dortige Personalrat weiterhin für alle personellen Entscheidungen zuständig blieben, die mit dem Status des Rechtsverhältnisses zu den einzelnen Beschäftigten zu tun haben (z. B. Einstellung, Höher- oder Rückgruppierung, Versetzung, Kündigung von Arbeitnehmer/innen und Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung von Beamt/innen), die Geschäftsführer/innen der ARGEn jedoch ohne Beteiligung einer betrieblichen Interessenvertretung abschließend alle Entscheidungen treffen können, die mit Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Gestaltung der Arbeitsplätze, Regelung der Ordnung in der Dienststelle, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, Schulung, zu tun haben. Die ver.di-Kommission „Jobcenter“ fordert sicherzustellen, dass es künftig keine Arbeitsbereiche mehr ohne betriebliche Interessenvertretung gibt.

¹ Für die Berechnung des Betreuungsschlüssels sollen in Bezug auf das Personal grundsätzlich nur die Fachkräfte im engeren Sinne (Fallmanager, persönliche Ansprechpartner/innen, Arbeitsvermittler/innen, Sachbearbeiter/innen) berücksichtigt werden.